BStU 000121

## Besuchsbestimmungen für Strafgefangene

## 1. Bei Besuchen ist es gestattet

- sich durch Händedruck zu begrüßen und zu verabschieden,
- sich über persönliche, familiäre, verwandtschaftliche und gesellschaftliche Probleme auszutauschen,
- genehmigte Gegenstände und Sachen an Angehörige zu übergeben.

## 2. Es ist nicht gestattet

- über Angelegenheiten oder Mitarbeiter der Vollzugseinrichtung, Regimeverhältnisse oder über Mitinhaftierte zu sprechen,
- illegal mündliche oder schriftliche Nachrichten zu übermitteln bzw. unerlaubte Gegenstände zu übergeben oder entgegenzunehmen.
- 3. Der Besuch wird abgebrochen, wenn die angeführten Bestimmungen nicht eingehalten werden, den Aufforderungen des Beaufsichtigenden nicht nachgekommen bzw. die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung gefährdet wird.
- 4. Die Besuchsdauer beträgt 1 Stunde.

Ich	wurde	am	uber	gre	Besuchsbe	stimminge	n belehrt	
	*				*:			
						*		
							X	
			*		Unter	schrift		

Kopie BStU AR 8